

In der Ausgabe der Mitteldeutschen Zeitung vom 07.08.2007 wurde von Schäden am Marktplatz berichtet.

Die CDU-Fraktion fragt:

- 1. Seit wann sind die Schäden bekannt?**
- 2. Sind durch die Schäden Kosten für die Stadt entstanden?**
- 3. Was gedenkt die Stadtverwaltung in dieser Angelegenheit zu tun (wurden gegenüber dem Auftragnehmer etwaige Regressansprüche geprüft und eingefordert)?**
- 4. Hätten die Schäden, abgesehen von der Bauausführung, bereits durch entsprechende Planung und Baubegleitung, -aufsicht seitens der Stadt verhindert werden können?**
- 5. Bis wann soll der Marktplatz nun in einwandfreiem Zustand endgültig fertig gestellt sein?**

Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Antwort der Verwaltung:

zu 1.

Im Rahmen der Begehung am 08.08.2006 wurden die Schäden erstmalig festgestellt und am 14.08.06 als Mangel gegenüber dem ausführenden Unternehmen angezeigt.

zu 2.

Kosten für die Stadt sind durch die Schäden bisher nur für die Kontrollbohrungen zur Zustandsfeststellung entstanden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung, d.h. der Überwachung und Prüfung der Leistung durch den Auftraggeber, wären diese Kosten in ähnlichem Umfang entstanden.

Mit Beauftragung des Gutachters (siehe Pkt. 3) entstehen zusätzliche Kosten, welche zu gleichen Teilen auf den Auftragnehmer und den Auftraggeber aufgeteilt werden.

zu 3.

Es ist ein Gutachter zur Beurteilung und Bewertung der Schäden und der Schadensverursachung beauftragt worden. Der Gutachter wurde im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer bestimmt, um das Gutachten auch für einen nicht auszuschließenden Rechtsstreit verwenden zu können.

Einvernehmlich bestimmter Gutachter ist:

Herr Dipl.-Ing. K.-H. Franzen
Hegerskamp 63, 48155 Münster
Leiter des westfälischen Prüfamtes für Baugrund und Straßenbau
und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger.

Für die Begutachtung wird derzeit folgender Zeitplan eingeschätzt:

- Zwischenergebnis bis Ende November 2007
- endgültiges Gutachten bis Ende Februar 2008

Mit Auslösung der Mängelanzeigen, beginnend mit dem 31.08.2007, ist der Anspruch auf die Herstellung der vertraglich geforderten Leistung geltend gemacht und somit auch der Regressanspruch.

zu 4.

Diese Frage lässt sich definitiv erst nach Vorliegen des beauftragten Gutachtens klären. Planung und Baubetreuung im Auftrag der Stadt erfolgten in einer hohen und abgestimmten Qualität.

zu 5.

Auch diese Frage kann endgültig erst mit Vorliegen des Gutachtens geklärt und festgelegt werden.

Dr. Thomas Pohlack
Beigeordneter